

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

## SATZUNG

### **des Gesangvereins „Westfalia“ Osthelden 1873 e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „GESANGVEREIN WESTFALIA OSTHELDEN 1873 e.V.“, abgekürzt: GV „Westfalia“ Osthelden. Er hat seinen Sitz in Kreuztal-Osthelden, Kreis Siegen Wittgenstein.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen, Gerichtsstand ist Siegen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein GV „Westfalia“ Osthelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein kann mehrere Chöre gründen und unterhalten. Er fördert die ihm angegliederte Jugendabteilung, die eine eigene Satzung hat. Die Jugend verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Fördermittel.

Der Verein fördert die ihm angeschlossene Kinderabteilung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßiges Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.  
Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

## § 3 Organisation des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW und genießt dadurch die dem Deutschen Chorverband anerkannte große Gemeinnützigkeit.

## § 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Singenden Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Singendes Mitglied kann jede/r stimmbegabte Sangesfreund/in werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen des Vereines teilzunehmen und gewährte Vergünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und berechtigt, Anträge an den Vorstand des Vereines zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Das gilt auch für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vereinseintritt, in besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand anders entscheiden. Besucht ein solches

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

Mitglied regelmäßig die Chorproben, so werden ihm die beitragsfreien Jahre bei der Anrechnung des 25-jährigen und der später stattfindenden Jubiläen mit angerechnet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; dergleichen sind rückständige Beiträge und Umlagesätze zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Chorprobe wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als singendes Mitglied streichen. Es ist ihnen anheim gestellt, förderndes Mitglied zu bleiben.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen oder ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereines zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Chorleiter/in**

Die Verpflichtung eines Chorleiters/-in erfolgt aufgrund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter/-in die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Sänger/innen sollen an der Auswahl der Literatur beteiligt werden.

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. Einmal jährlich als Hauptversammlung, möglichst im Januar.
2. Wenn der Vorstand die Berufung im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet.
3. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.
4. Die Termine für die Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder mitzuteilen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Das Protokoll wird von 2 Personen gegengezeichnet und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelesen. Das Protokoll kann vorher eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen für die Dauer von 2 Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, ggf. Festsetzung von Umlagesätzen.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen (siehe jedoch § 5, Absatz 2). Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wünscht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem Wunsch stattzugeben.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der stellv. Schriftführer/in
5. dem/der Kassenwart/in
6. dem/der stellv. Kassenwart/in
7. dem/der Vertreter/in des Frauenchores
8. dem/der Vertreter/in des Männerchores
9. dem/der Vertreter/in des Jugendchores
10. dem/der Vertreter/in der Kinder
11. dem/der Vertreter/in der fördernden Mitglieder

Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1 – 3 und 5. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen werden.

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Soweit Beschlüsse finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, sind diese auszugsweise zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Bestellung von anderen Personen zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand nach seinem Ermessen veranlassen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsämter lfd. № 1, 4, 6, 7, 9 und 10 werden getrennt von den lfd. № 2, 3, 5, 8 und 11 gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des 2-jährigen Wahlrhythmus jährlich versetzt.

## § 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlungen erstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

## § 13 Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich (siehe § 2).

Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leiten die Vorstandssitzung.

## § 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

## § 15 Gewinne

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## § 16 Haftung der Vereinsorgane

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingegangen werden. Weiterhin haftet er für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit diese das vorhandene Vereinsvermögen nicht überschreiten. Darüber hinaus haftet der Vorstand selbst für eingegangene Verpflichtungen.

## § 17 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Gesangverein Westfalia Osthelden 1873 e.V.“ setzt den Beschluss von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen werden. Hierbei müssen jeweils  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Kreuztal mit der Auflage zu, es 10 Jahre festzuhalten. Das Vermögen soll dann einem gemeinnützigen Gesangverein zugute kommen, der sich innerhalb dieser Zeit in den Stadteilen Osthelden/Junkernhees neu gegründet hat.

# **Gesangverein "Westfalia" Osthelden 1873 e.V**

Mitglied des Chorverbandes Siegerland im Chorverband NRW

Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Kreuztal verpflichtet, das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zur Pflege des Chorgesanges innerhalb des Stadtbezirkes Kreuztal zuzuführen.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 16.01.2016 beschlossen.  
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

57223 Kreuztal-Osthelden, den 16.01.2016

GV „Westfalia“ Osthelden 1873 e.V.

Der Vorstand